

# AMTSBLATT

## DES LANDKREISES LANDSBERG AM LECH



Herausgeber: Landratsamt Landsberg am Lech  
Druck: Fa. Reisinger, Dießen a.A., Tel. 08807 / 237  
Zu bestellen bei den Gemeinden u. beim Landratsamt

Jahresabonnement 30,- Euro, zuzüglich Portokosten  
Kein Einzelverkauf  
Gerichtsstand und Erfüllungsort Landsberg am Lech

**Nummer 17**

Besuchen Sie uns im Internet: <http://www.LRA-LL.de>

**20. Juni 2014**

Inhalt:

Bekanntmachung der Verlängerung der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Windach im Landkreis Landsberg am Lech

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bayer. Bauordnung (BayBO)  
Übung der Bundeswehr

**Bürgerinnen und Bürger, die das Amtsblatt des Landkreises Landsberg am Lech in Druckform benötigen, (kostenpflichtig), können sich direkt an das Landratsamt Landsberg am Lech, Herr Salcher, Tel. 08191/129-247, wenden.**

### **Bekanntmachungen des Landratsamtes Landsberg am Lech**

Az. 645 - 42.1

#### **Bekanntmachung der Verlängerung der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Windach im Landkreis Landsberg am Lech**

Mit Bekanntmachung des von der Wasserwirtschaft ab Ende der neunziger Jahre ermittelten Überschwemmungsgebietes an der Windach im Bereich der Gemeinden Eching am Ammersee, Schondorf am Ammersee, Greifenberg, Windach und Finning, Landkreis Landsberg am Lech, im Amtsblatt des Landkreises Landsberg am Lech Nr. 15/2008 vom 17. April 2008, geändert durch Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 25/2009 vom 25. Juni 2009, wurde das vorgenannte Gebiet vorläufig als Überschwemmungsgebiet gesichert.

Diese vorläufige 5-Jahres-Sicherung wird um zwei Jahre verlängert und endet nunmehr mit Ablauf des 24.06.2016, sofern nicht vorher eine Rechtsverordnung zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird (Art. 47 Abs. 3 des Bayer. Wassergesetzes).

Mit einer vorläufigen Sicherung sind nachstehende Rechtswirkungen verbunden:

In vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten ist gemäß Art. 78 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) untersagt

1. die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch,
2. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 Baugesetzbuch,
3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,

4. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
5. die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
6. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
7. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
8. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Die vorgenannten Verbote gelten nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaues, des Baues von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

Das Landratsamt Landsberg am Lech kann abweichend von der o. g. Nr. 1 die Ausweisung neuer Baugebiete unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes zulassen.

Das Landratsamt Landsberg am Lech kann abweichend von der o. g. Nr. 2 die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches zulassen, wenn im Einzelfall das Vorhaben

1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verlorengelassenem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird,
2. den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
3. den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
4. hochwasserangepasst ausgeführt wird

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Das Landratsamt Landsberg am Lech kann abweichend von den o. g. Nrn. 3 bis 8 Maßnahmen zulassen, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen, der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
2. eine Gefährdung von Leben oder erheblichen Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu befürchten sind,

oder die nachteiligen Auswirkungen ausgeglichen werden können.

Begründung für die Verlängerung der vorläufigen Sicherung:

Bedingt durch klimatische Veränderungen treten in jüngerer Zeit vermehrt Starkregenereignisse auf, bei denen die vorgenannten Gewässer über die Ufer treten und Überschwemmungen verursachen. Um die Hochwasserschäden zu minimieren, ist deshalb in den Gebieten, die bei einem Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden, aktive Vorsorge zu treffen. Hierzu sind Überschwemmungsgebiete mit den für diese Gebiete notwendigen Regelungen festzusetzen. Das für das endgültige Festsetzungsverfahren erforderliche Gefahrenkartenmaterial, das vom Bayer. Landesamt für Umwelt erstellt wird, liegt dem Landratsamt noch nicht vor. Um den Zeitraum bis zum Eintritt einer endgültigen Regelung zu überbrücken, wurde in den eingangs aufgeführten Einzelfällen die vorläufige Sicherung um die maximal zulässige Zweijahresfrist verlängert.

Hinweise:

1. Grundlage für die Ermittlung der Überschwemmungsgebiete ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser - HQ100). Ein 100-jährliches Hochwasser wird im statistischen Mittel in hundert Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.
2. Das Kartenmaterial kann im Landratsamt Landsberg am Lech, von-Kühlmann-Str. 15, 86899 Landsberg am Lech (II. Stock, Zimmer 200) sowie in den Gemeindeverwaltungen der betroffenen Gemeinden während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.
3. Alle ermittelten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete werden im Internet unter der Adresse  
<http://www.lfu.bayern.de/wasser/fachinformationen/iueg/index.htm>  
im Informationsdienst „Überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern“ für die Öffentlichkeit dokumentiert. Dort sind auch weitere Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten.
4. Für die Prüfung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten gilt § 19 der Verordnung über den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS).

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bayer. Bauordnung (BayBO);  
Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung für den Neubau von zwei Mehrfamilienhäusern mit 11 Wohneinheiten, einer gemeinsamen Tiefgarage und einem Einfamilienhaus mit Carport an Herrn Josef Linden, Obere Straße 5 in 86938 Schondorf am Ammersee auf dem Grundstück Fl.Nr.399/4, Gemarkung Unterschondorf**

Das Landratsamt Landsberg am Lech, untere Bauaufsichtsbehörde, hat mit Bescheid vom **06.06.2014, Az. B-189-2014-1** folgende Baugenehmigung erteilt:

### I. Verfügender Teil

1. Das Bauvorhaben wird nach Maßgabe der beiliegenden und mit Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Landsberg am Lech

versehene Bauvorlagen unter nachfolgenden Bedingungen und Auflagen genehmigt:

Ziff. 1.1– 1.5 (Auflagen und Bedingungen) – hier nicht abgedruckt

### II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13/2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

### III. Zustellung und Kenntnisnahmemöglichkeit

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Bekanntmachung die Zustellung des oben genannten Baugenehmigungsbescheides an die betroffenen Nachbarn im Sinne von Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO ersetzt wird; die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO). Die Rechtsbehelfsfrist wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt.

Der Bescheid mit seiner Begründung und die Genehmigungsunterlagen können innerhalb der Klagefrist zu den üblichen Geschäftszeiten beim Landratsamt Landsberg am Lech, Von-Kühlmann-Straße 15, 86899 Landsberg am Lech, eingesehen werden.

Landsberg am Lech, den 16.06.14

Thomas Eichinger  
Landrat

Az. 083 - Sg. 31

**Übung der Bundeswehr vom 30.06.2014 bis 03.07.2014**

Die Bundeswehr führt zum oben genannten Termin eine Übung durch, wobei auch der Landkreis Landsberg am Lech berührt wird. Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der üben- den Truppe fernzuhalten. Auf die Gefahren liegengebliebener Fundmunition wird besonders hingewiesen; außerdem ist es straf- bar, sich Fundmunition anzueignen.

Die Erstattung von Manöverschäden ist bei den Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Übung zu beantragen. Diese leiten dann die Anträge gesammelt an die Standortverwaltung Landsberg am Lech weiter, die über Art und Höhe der Entschädigungen entscheidet.

Landsberg am Lech, den 20. Juni 2014

Landratsamt:



Thomas Eichinger, Landrat